

**Allgemeinverfügung des Landkreises Prignitz über weitere
Schutzmaßnahmen zur Absenkung des Infektionsgeschehens des Coronavirus SARS-CoV-2
(Allgemeinverfügung Schutzmaßnahmen)**

Auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 1, 28a, 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. 1 S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. 1 S. 2397), i.V.m. § 25 Abs. 1 und 3 der Dritten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 3. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. Dezember 2020, geändert durch Verordnung vom 18.12.2020 (GVBl. II/20, [Nr.123]) sowie § 1 Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung - IfSZV vom 27.11.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.11.2020, und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlässt der Landrat des Landkreises Prignitz folgende Allgemeinverfügung:

1. Kinderbetreuungseinrichtungen, Notbetreuung

- 1.1. Die Kindertagesbetreuung gem. § 2 Abs. 1 KitaG ist ab dem 04. Januar 2021 grundsätzlich untersagt. Die Kindertagesbetreuung ist ausschließlich erlaubt für die Notbetreuung von Kindern unter der Voraussetzung, dass

beide Personensorgeberechtigte, im Falle der alleinigen Ausübung des Personensorgerechts der Inhaber dieser, bzw. die sonstigen Erziehungsberechtigten, in deren Haushalt das betroffene Kind lebt (z.B. nicht sorgeberechtigte Elternteile, Pflegepersonen), in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können, oder das örtlich zuständige Jugendamt zur Gewährleistung des Kindeswohls die Betreuung als notwendig erachtet.

Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Notbetreuung, wenn lediglich ein Personensorgeberechtigter bzw. ein sonstiger Erziehungsberechtigter, in dessen Haushalt das betroffene Kind lebt, im medizinischen oder im pflegerischem Bereich arbeitet und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann („Ein-Elternregelung“).

- 1.2. Zu den kritischen Infrastrukturbereichen gehören Tätigkeiten
- a. im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, den stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,
 - b. als Erzieherin oder Erzieher in der Kindertagesbetreuung oder als Lehrkraft in der Notbetreuung,
 - c. zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
 - d. bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz, bei der Feuerwehr und bei der Bundeswehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
 - e. der Rechtspflege,
 - f. im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereichen,
 - g. der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation, die Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - h. der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,
 - i. als Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
 - j. der Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
 - k. in der Veterinärmedizin,
 - l. für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
 - m. Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
 - n. in freiwilligen Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten; Geltung der Eindämmungsverordnung

- 2.1 Diese Allgemeinverfügung tritt am 04. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.
- 2.2 Im Übrigen gelten die Regelungen der 3. SARS-CoV-2-EindV in der jeweils geltenden Fassung, soweit die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen keine darüberhinausgehenden Einschränkungen enthalten.

Begründung

Der Landkreis Prignitz ist bei einer Überschreitung des 7-Tages-Inzidenzwertes von 200 gem. § 25 Abs. 3, Dritte SARS-CoV-2-EindV i.V.m. § 32 S. 2 IfSG verpflichtet, weitere gezielte Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu treffen, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung hat der Landkreis 945 kumulierte Fälle seit März 2020 und derzeit 473 aktive Infektionen zu verzeichnen. Die 7-Tage-Inzidenz lag am 23. Dezember 2020 bei 395,23. Somit sind in den letzten 7 Tagen 301 Menschen nachweislich an Corona erkrankt. Die 7-Tages-Inzidenz ist demnach trotz der in der 3. SARS-CoV-2-EindV erlassenen Maßnahmen im Landkreis weiter dramatisch gestiegen, sodass der Landkreis weitere Schutzmaßnahmen zu treffen hat.

Der sehr dynamische Anstieg der Infektionszahlen im Landkreis Prignitz innerhalb kurzer Zeit hat gezeigt, dass sich SARS-CoV-2 trotz der bereits erlassenen Regelungen unkontrolliert ausbreitet und flächendeckend im Landkreis auftritt. SARS-CoV-2 verbreitet sich vorwiegend über eine Tröpfchen- und Aerosolinfektion, wobei auch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen zur dynamischen Verbreitung beitragen können. Bei unkontrollierten Infektionsketten droht eine exponentielle Ausbreitung des Virus und damit sowohl ein starker Anstieg schwerer Krankheitsverläufe und Todesfälle als auch eine Überlastung des Gesundheitssystems. Aktuell steigt die Zahl der behandlungsbedürftigen COVID-19 Patienten auf den Intensivstationen im Land Brandenburg stark an.

Um den erforderlichen und dauerhaften Rückgang der Infektionszahlen durch eine Unterbrechung der Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu gewährleisten und um das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu schützen, welche wiederum Todesfälle infolge nicht mehr hinreichender Behandlungskapazitäten erwarten ließe, sind ergänzende Maßnahmen notwendig. Diese negativen Auswirkungen können nur durch die vorliegend getroffenen Maßnahmen verhindert werden. Der angestrebte Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung soll dabei noch in einer Lage erreicht werden, ohne das öffentliche Leben zum Stillstand zu bringen.

Das gem. § 25 Abs. 1 3. SARS-CoV-2-EindV erforderliche Benehmen mit dem zuständigen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zu den in dieser Allgemeinverfügung geregelten weitergehenden Schutzmaßnahmen wurde hergestellt.

Der Gesetzgeber hat mit der kürzlich vorgenommenen Einfügung des § 28a IfSG eine gesetzliche Präzisierung im Hinblick auf Dauer, Reichweite und Intensität möglicher Maßnahmen und eine Abwägung der zur Bekämpfung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite erforderlichen Maßnahmen mit den betroffenen grundrechtlichen Schutzgütern vorgenommen. Im Einzelnen werden die Festlegungen der Allgemeinverfügung wie folgt begründet:

Ziffer 1:

Auch die Kindertagesbetreuungseinrichtungen des Landkreises sind vom durchweg hohen Infektionsgeschehen stark betroffen. In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Eltern, sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zeitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde in § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen, zu denen die in der Anordnung genannten Kindertagesbetreuungseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege zählen, oder Teile davon schließen.

Mit einer Vorlaufzeit, die den betreffenden Einrichtungen, ihren Trägern und vor allem den betroffenen Sorgeberechtigten der in den Einrichtungen betreuten Kindern eine Vorbereitungszeit einräumt, werden diese Einrichtungen am 04. Januar 2021 für den regulären Betreuungsbetrieb geschlossen.

Die Träger der Kindertagesbetreuung haben ab diesem Zeitpunkt die Notbetreuung für Kinder, deren Sorgeberechtigten bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten in kritischen Infrastrukturen beschäftigt sind, zu gewährleisten. Dies gilt darüber hinaus, wenn das örtlich zuständige Jugendamt einschätzt, dass die Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls notwendig ist. Dies ist erforderlich, um insbesondere die Gesundheitsversorgung, die Gefahrenabwehr, das Funktionieren der staatlichen Infrastrukturen sowie die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sicherzustellen. Um die Kontakte so begrenzt wie möglich zu halten, wird die Notbetreuung nur für einen eng begrenzten Personenkreis systemrelevanter Berufe angeboten und auf die Fälle beschränkt, in denen die Erziehungsberechtigten eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können. Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen innerhalb oder außerhalb des Landkreises ausgeübt wird. Darüber hinaus wurde für den im Kernbereich des Gesundheitssystems die Ein-Eltern-Regel aufgenommen, die sich bereits während der ersten Welle im Frühjahr bewährt hatte.

Der gewählte Zeitpunkt am ersten Montag nach dem Neujahr, ist angesichts der bereits reduzierten Anzahl zu betreuender Kinder geeignet, einen geordneten Übergang in die Notbetreuung zu ermöglichen. Ein späterer Zeitpunkt für die Umstellung auf die Notbetreuung kommt aufgrund der Untersagung des Präsenzunterrichtes an Grundschulen ab dem 04.01.2021 nicht in Betracht. Auch die Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 6 haben einen Anspruch auf Betreuung, der in den Zeiten der hier eingeführten harten Einschränkungen nur im Rahmen der Notbetreuung gewährleistet werden kann.

Für die Notbetreuung gelten die zwischen den Personensorgeberechtigten und den Trägern abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen weiter. Es können neue Kinder in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, z.B. Kinder, die bisher noch nicht an einer Kindertagesbetreuung oder einer solchen in der konkreten Einrichtung teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen. Ein Betreuungsvertrag gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

Die Gruppengrößen für Kinder in der Kindertagesbetreuung können abhängig von den örtlichen Gegebenheiten sowie den Voraussetzungen der Einrichtung abweichen. Die Gruppengröße ist dabei aber abhängig von der Einhaltung des im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 geänderten Rahmenhygieneplanes. Entscheidender als die Gruppengröße ist eine - soweit mögliche - Gruppenkonstanz, um infektionsrelevante Durchmischungen mit der Folge übergroßer Kontaktketten zu vermeiden. Bei der Gruppenarbeit ist auf feste pädagogische Bezugspersonen mit möglichst wenig Personalwechsel zu achten. Die Gruppen sind gemäß den räumlichen Gegebenheiten möglichst festen Räumen zuzuordnen. Bei kleinen Kindertagesstätten kann die gesamte Kita eine Gruppe bilden. Kinder können zu definierten Betreuungszeiten oder im Hinblick auf vorhandene Räumlichkeiten zusammengefasst werden. Dabei kann es zur Auflösung bisheriger Gruppenstrukturen kommen. Gegebenenfalls sind die Öffnungszeiten daraufhin anzupassen.

Es wird empfohlen, dass die Kinder sich viel im Außengelände aufhalten. Ausflüge in der näheren Umgebung (Spielplatz, Park, Wald usw.) sind möglich. Jedoch ist hierbei auf das Abstandsgebot zu kitafremden Personen zu achten und der ÖPNV zu vermeiden bzw. unter Einhaltung von persönlichen Schutzmaßnahmen zu nutzen. Die Einhaltung der Gruppenkonstanz gilt analog zu den Innenräumen auch für den Aufenthalt im Außenbereich.

Zur Einhaltung der Personalbemessungsschlüssel gemäß § 10 KitaG werden Träger von Kindertagesstätten, die Notfallbetreuung anbieten, gebeten, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konzentriert für die Notfallbetreuung einzusetzen. Die Anzeigepflichten gemäß § 47 SGB VIII gelten fort. Für bereits dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gemeldete Fachkräfte, die in einer anderen Kindertagesstätte und/oder bei einem anderen Träger vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung eingesetzt werden, muss keine sogenannte Personalmeldung an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport abgegeben werden.

Auch die Untersagungsverfügung hinsichtlich der regulären Kinderbetreuung ist zur Erreichung der vorgenannten Ziele erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die geregelte Notfallbetreuung dient dem Ziel, die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sowie den Erhalt der kritischen Infrastrukturen sicherzustellen. Die hierfür gebildeten Prioritäten sind mit den Empfehlungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe „COVID-19: Übersicht Kritischer Dienstleistungen - Sektorspezifische Hinweise und Informationen mit KRITIS- Relevanz“ abgeglichen und stellen zugleich sicher, dass die Notfallbetreuung auf eine geringe Anzahl zu betreuender Kinder begrenzt ist; sie ist im Übrigen zur Erreichung des Zwecks geeignet. Die Regelungen zur Einschränkung der Kinderbetreuung sind überdies angemessen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die dauernde Isolation eines Kindes von seinen gleichaltrigen Freunden zu entwicklungspsychologischen Schäden führen kann und durch das gleichzeitige Arbeiten und Erziehen Familien erheblich belastet werden

und ein hohes Belastungs- und Konfliktpotenzial entsteht. Auf der anderen Seite befindet sich das Infektionsgeschehen im Landkreis auf einem sehr hohen Niveau und die Einschränkungen sind lediglich auf einen überschaubar kurzen Zeitraum von einer Woche begrenzt. Daher fällt diese Abwägung, auch unter Einstellung der Berufsfreiheit der betroffenen Erziehungsberechtigten, zugunsten des angestrebten Schutzes höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung aus. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die von der Einschränkung der Betreuung betroffenen Erziehungsberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen einen Entschädigungsanspruch für erlittenen Verdienstausfall nach § 56 Abs. 1 a IfSG geltend machen können.

Ziffer 2:

Die Allgemeinverfügung hat eine Geltungsdauer von 1 Woche und liegt damit im Rahmen der Geltungsdauer für Rechtsverordnungen nach § 28a Abs. 5 IfSG. In dieser Zeit wird das Infektionsgeschehen im Landkreis stetig überwacht, um rechtzeitig Anpassungen vornehmen zu können.

Aufgrund der befristeten Gültigkeitsdauer der aktuellen Eindämmungsverordnung wird diese Allgemeinverfügung ebenfalls nur bis zum 10.01.2021 gelten. Eine mögliche Fortgeltung orientiert sich an den weiteren zu erlassenden Regelungen des Landes Brandenburg mit Blick auf das Infektionsgeschehen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung erlassenen Anordnungen gelten gem. § 25 Abs. 3 Dritten SARS-CoV-2-EindV zusätzlich zu den mit der Dritten SARS-CoV-2-EindV getroffenen Anordnungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Prignitz, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg einzulegen.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Ziffer 1 IfSG wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt nach § 73 Absatz 1a Ziffer 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Perleberg, den 27.12.2020

Gez. Torsten Uhe
Landrat des Landkreises Prignitz